

## 1 Geltungsbereich

Die Bedingungen dieses Abschnitts gelten als Ergänzung und speziellere Sonderregelung zu den AGB MARBACH für alle Montage-, Reparatur- und sonstige Nebenleistungen, welche nicht bloße Nebenpflichten eines Kaufvertrages darstellen. Sie gelten insbesondere für selbständig begründete Vertragsverhältnisse, welche einen Leistungserfolg zum Vertragsinhalt haben (Werkverträge).

Auf selbständig begründete Werkverträge finden die AGB MARBACH in

Abschnitt 2 Angebot, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung, Nebenabreden, Kostenvoranschläge, Angaben, Vertretungsmacht

Abschnitt 4 Preisregeln, Versandkosten, Preisänderungen, Nachträge, Exportregeln

Abschnitt 5 Lieferzeit, Teillieferungen, Abruverträge, Annahmeverzug

Abschnitt 7 Höhere Gewalt, Hindernisse

Abschnitt 9 Versandkosten, Lieferung, Transport, Gefahrenübergang

Abschnitt 10 Zahlungsbedingungen, Inkassovollmacht, Skonto, Verrechnung, Vermögensverschlechterung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

Abschnitt 13 Untersuchungs- und Rügepflicht, Beanstandungen

Abschnitt 14 Garantien, Mängelansprüche, Gewährleistungsfrist

Abschnitt 15 Haftung

Abschnitt 20 (1) Erfüllungsort

keine Anwendung.

## 2 Vertragsabschluss, Leistungsumfang

- (1) Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung von MARBACH vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur- oder Montageleistung maßgebend.
- (2) Ist der Leistungsgegenstand kein Produkt von MARBACH, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinzuweisen; sofern MARBACH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde MARBACH von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

## 3 Nicht durchführbare Reparatur

- (1) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlerrückzeit ist Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von MARBACH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
  - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist
  - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind
  - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat
  - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
- (2) Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- (3) Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet MARBACH nicht für Schäden am Reparaturgegenstand. Im Übrigen gilt Abschnitt 15 der AGB MARBACH entsprechend.

## 4 Kostangaben, Kostenvorschlag

- (1) Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Montage- oder Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen.
- (2) Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält MARBACH während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
- (3) Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvorschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvorschlag ist – soweit nichts anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvorschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

## 5 Vergütung

- (1) Die Reparatur- oder Montagearbeiten und sonstigen Nebenleistungen werden grundsätzlich nach Zeit- und sonstigem Aufwand abgerechnet. Ist der Zeitaufwand Grundlage der Abrechnung, wird für angebrochene Stunden die  $\frac{1}{10}$  Stunde (sechs Minuten) als Abrechnungsintervall festgelegt.
- (2) Arbeitszeit  
Ist ein Stundensatz nicht vereinbart, kommt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige allgemeine Stundensatz von MARBACH zur Abrechnung.
- (3) Material  
Die für die Leistung erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Leistungen geltenden Preisen abgerechnet. Soweit in Abschnitt 6 keine Sonderregelungen vorgesehen sind, gelten für die Lieferung des Materials die AGB MARBACH.
- (4) Anlagen, Maschinen und Geräte  
Der erforderliche Einsatz von MARBACH eigenen Prüf- und Testanlagen, Maschinen und Geräten wird entsprechend der tatsächlich benötigten Zeitdauer zu den jeweils bei Durchführung der Leistungen geltenden Preisen abgerechnet.
- (5) Fremdleistungen  
Werden nach Abstimmung mit dem Kunden zur Leistungserbringung Fremdleistungen in Anspruch genommen, wird der Einkaufspreis zuzüglich eines Zuschlags für Allgemerkosten in Höhe von derzeit 5 % der Nettoeinkaufspreise weiterberechnet.

## 6 Leistungsnachweise

- (1) Der Kunde hat die geleistete Arbeitszeit auf Verlangen von MARBACH täglich, spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten auf den Tätigkeitsberichten (Rapporten) zu bescheinigen.
- (2) Vom Kunden vorbehaltlos unterschriebene Tätigkeitsberichte sind im Hinblick auf die enthaltenen Fahrt- und Leistungszeiten für den Kunden grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

## 7 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. MARBACH ist jedoch berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt wöchentlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt auch für den Einsatz von Anlagen, Maschinen und Geräten im Abrechnungszeitraum, sowie für im Abrechnungszeitraum verarbeitetes und angeliefertes Material.
- (2) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) MARBACH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung auf die Vergütung zu verlangen.

## 8 Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat das die Leistung erbringende Personal bei Durchführung der Leistungen im Hause des Kunden auf eigene Kosten zu unterstützen.
- (2) Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den von MARBACH beauftragten Leiter der Arbeiten über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt MARBACH unverzüglich von Verstößen des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerthandelnden im Einvernehmen mit dem Leiter der Arbeiten den Zutritt zur Arbeitsstelle verweigern.

## 9 Technische Unterstützung für Montageleistungen beim Kunden

- (1) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. MARBACH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Beruht allerdings der Fehler der Hilfskraft unmittelbar auf einer falschen Weisung des Montageleiters, haftet MARBACH und leistet Gewähr wie für eigenes Montagepersonal
  - Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe
  - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -nemen)
  - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
  - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals
  - Transport des Materials zum Montageplatz, Transport der Montageeile am Montageplatz, Schutz der Montageeile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
  - Reinigen der Montageeile
  - Bereitstellung geeigneter, diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal
  - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung vertraglich vorgesehener Nebenleistungen notwendig sind
- (2) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankniff des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt sie MARBACH dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist MARBACH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.
- (4) Tritt durch die fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden ein Behinderungs- oder Mehraufwand ein (z.B. untätig wartendes Montagepersonal, nicht einsetzbare Maschinen und Geräte, etc.) wird MARBACH unverzüglich auf diesen Umstand hinweisen. Der Kunde hat den Behinderungs- oder Mehraufwand zu bezahlen und Weisung zu erteilen, ob die Montage abgebrochen, unterbrochen oder nach Wartezeit wieder aufgenommen werden soll.

## 10 Transport und Versicherung bei Reparatur oder Montage im Werk von MARBACH, Rücknahmeverzug

- (1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei MARBACH angeliefert und nach Durchführung der Vertragsleistung bei MARBACH durch den Kunden wieder abgeholt.
- (2) Der Kunde trägt die Transportgefahr für An- und Abtransport.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der An- und ggf. der Abtransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
- (4) Während der Montage- oder Reparaturzeit bei MARBACH besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
- (5) Bei Verzug des Kunden mit der Abholung oder Übernahme kann MARBACH für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Montage- oder Reparaturgegenstand kann nach Ermessen von MARBACH auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gegen zu Lasten des Kunden.

## 11 Leistungsfrist, Leistungsverzögerung

- (1) Die Angaben über Montage- oder Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
- (2) Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung des Leistungsgegenstandes zu deren Vornahme, bereit ist.
- (3) Verzögert sich die Leistung durch den Eintritt von Umständen, die von MARBACH nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.
- (4) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist entsprechend.
- (5) Werden die Arbeiten auf Veranlassung des Kunden für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unterbrochen, kann MARBACH die bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich in allen Fällen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts auf Verlangen von MARBACH in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Solange die Rücktrittserklärung nicht bei MARBACH zugegangen ist, bleibt die Abnahmeverpflichtung des Kunden bestehen.
- (7) Weitere Ansprüche des Kunden wegen Leistungsverzugs bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8 der AGB MARBACH.

## 12 Abnahme

- (1) Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des bearbeiteten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist MARBACH zur Beseitigung des Mangels

verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von MARBACH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage/Reparatur als erfolgt. § 640 Satz 3 BGB bleibt unberührt.
- (3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von MARBACH für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- (4) Auf ausdrückliches Verlangen von MARBACH ist bei der Abnahme von Leistungen ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Kunde vorbehält. Das Abnahmeprotokoll ist von den Vertretern beider Vertragspartner zu unterzeichnen.

## 13 Mängelansprüche

- (1) Nach Abnahme der Leistung haftet MARBACH für Mängel der Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Absatz (6) und Abschnitt 14 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Beseitigung eines Mangels an einem Werkzeug ist das Werkzeug erforderlichenfalls in der Maschine für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Wenn die Nachbesserung beim Kunden nicht oder nur mit einem über 20% höheren Kostenaufwand verbunden geleistet werden kann, hat der Kunde das Werkzeug an MARBACH zurückzuliefern. Der Kunde hat das Recht die Nachbesserung bei MARBACH zu verlangen, wenn die Durchführung der Nachbesserung im Hause des Kunden mit nicht zumutbaren Aufwendungen verbunden wäre. Die notwendigen Versandkosten für Rücklieferung und Wiederanlieferung übernimmt MARBACH, wenn und soweit der Kunde eventuelle Versandanweisungen von MARBACH nicht missachtet.
- (2) Die Haftung von MARBACH besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
- (3) Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von MARBACH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von MARBACH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- (4) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MARBACH sofort zu verständigen ist, oder wenn MARBACH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MARBACH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (5) Wird bei der Leistungserbringung ein von MARBACH geliefertes Ersatzteil durch Verschulden von MARBACH beschädigt, wird dieses nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instand gesetzt oder neu geliefert.
- (6) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MARBACH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- (7) Lässt MARBACH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Kunde nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 14 dieser Bedingungen.

## 14 Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet MARBACH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - bei Vorsatz
  - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - bei Mängeln, die MARBACH arglistig verschwiegen hat
  - im Rahmen einer Garantiezusage
  - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MARBACH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragsstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Schäden aus Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn oder Dritten gegenüber versprochene Vertragsstrafen welche aufgrund der Lieferung beim Kunde oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und der Kunde bei Vereinbarung des Termins auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten hingewiesen hat.
- (4) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 15 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 14 (1) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt MARBACH die Leistung an einem Bauwerk und wird dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

## 16 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- (1) MARBACH behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Die Regelungen des Abschnitts 11 der AGB MARBACH finden entsprechende Anwendung.
- (2) MARBACH steht wegen seiner Forderung aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Leistungsgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

## 17 Ersatzleistung des Kunden

Werden ohne Verschulden von MARBACH die von ihm gestellten Materialien, Vorrichtungen oder Werkzeuge beim Kunden beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von MARBACH in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## 18 Keine Vertretungsbefugnis der Monteure von MARBACH

Die Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für MARBACH abzugeben. Für die Vertragsabwicklung und die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist ausschließlich die Kundendienstabteilung von MARBACH oder der bestellte Projektleiter zuständig.